

Kleine Anfrage

## Lohn, die Lohnklassen, die Pflichtlektionenzahl von Primarschullehrer/-innen und Kindergärtner/-innen

---

Frage von Landtagsabgeordneter Daniel Seger

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

### Frage vom 27. Februar 2019

Die Schulstufen werden gemäss dem neuen Lehrplan in drei Zyklen unterteilt. Kindergarten und die ersten beiden Klassen der Primarschule werden dem Zyklus 1 zugeordnet. Gemäss Antwort auf eine Kleine Anfrage im September 2018 verdient eine für die Primarschule qualifizierte Lehrperson im ersten Dienstjahr einen Bruttomonatslohn von CHF 6'488 und gehört der Lohnklasse 11 an, eine für den Kindergarten qualifizierte Lehrperson erhält demgegenüber im ersten Dienstjahr einen Bruttomonatslohn von CHF 5'949 und gehört der Lohnklasse 10 an, wobei eine für den Kindergarten qualifizierte Lehrperson eine Pflichtlektionenzahl von 30 Lektionen pro Woche hat und eine für die Primarschule qualifizierte Lehrperson eine Lektion pro Woche weniger, nämlich 29 Lektionen pro Woche. Wenn nun das Schulamt zwei Stellen, eine Lehrperson im Kindergarten und eine Lehrperson in der Primarschule, ausschreiben würde, dann wäre ich gespannt, wie der Lehrperson im Kindergarten mit identischer Ausbildung erklärt wird, warum sie CHF 536 pro Monat weniger verdient, obwohl beide einen Abschluss der pädagogischen Hochschule vorweisen. Dazu habe ich folgende Fragen:

- \* Wie wird diese Ungleichbehandlung bezüglich unterschiedlicher Lohnklassen gerechtfertigt?
- \* Wie wird diese Ungleichbehandlung bezüglich unterschiedlichen Lohns gerechtfertigt?
- \* Wie wird diese Ungleichbehandlung bezüglich unterschiedlicher Pflichtlektionenzahlen (29 Lektionen für für die Primarschule qualifizierte Lehrpersonen und 30 Lektionen für für den Kindergarten qualifizierte Lehrpersonen) gerechtfertigt?
- \* Wie und bis wann sollen diese Ungleichheiten beseitigt werden?
- \* Wie weit sind die entsprechenden Arbeiten fortgeschritten (höheres Budget etc.)?

### Antwort vom 01. März 2019

Zu Frage 1:

Im Zuge der Angleichung des Besoldungssystems der Lehrpersonen an jenes des Staatsappersonals im Jahr 2008 wurde von Experten eine systematische Arbeitsplatzbewertung durchgeführt. Diese ergab, dass der Unterschied zwischen den einzelnen Schulstufen vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe II jeweils eine Lohnklasse beträgt. Gegenüber dem vormaligen Besoldungssystem bedeutete dies ein recht weitgehendes Zusammenrücken aller Schulstufen. Bis ins Jahr 2008 waren die Abstände zwischen den einzelnen Kategorien grösser, insbesondere zwischen den Kindergärtnerinnen und den Primarlehrpersonen. Die Überlegungen, welche zu dieser Einreihung geführt haben, sind im Bericht und Antrag Nr. 145/2007 detailliert ausgeführt.

Zu Frage 2:

Da die Kindergärtnerinnen in der Lohnklasse 10 und die Primarlehrpersonen in der Lohnklasse 11 eingereiht sind, ergeben sich zwangsläufig die entsprechenden Lohndifferenzen.

Zu Frage 3:

Die derzeit gültige Regelung ist auf das Jahr 2003 zurückzuführen. Der Landtag hat damals für den Kindergarten 30, die Primarstufe 29, die Sekundarstufe I 28 und die gymnasiale Oberstufe 22 Pflichtlektionen im Lehrerdienstgesetz verankert. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass die Vor- und Nachbereitung von Unterrichtslektionen umso mehr Zeit benötigt, je höher die Schulstufe.

Zu Frage 4:

Die Schulentwicklung der letzten Jahre zeigt eine deutliche Annäherung von Kindergarten und Primarschule. Ausdruck dafür sind zum Beispiel schulartenübergreifende Klassen, sogenannte Basisstufen oder der erste Zyklus im Lehrplan, welcher Kindergarten sowie 1. und 2. Klasse Primarstufe beinhaltet. Ferner ist die formale Qualifikation der Kindergartenlehrpersonen seit vielen Jahren schon identisch mit jener der Primarlehrpersonen. Aus Sicht des Bildungsministeriums ist die Unterscheidung daher zu hinterfragen und spätestens im Zuge der vierjährigen Umsetzungsphase des neuen Lehrplanes eine Entscheidung zu treffen. Dahingehend habe ich mich bereits bei der Beantwortung einer kleinen Anfrage im September 2018 geäussert.

Zu Frage 5:

Derzeit werden alle erforderlichen Arbeiten für den notwendigen politischen Prozess getätigt. Für die lohnmassige Angleichung bedarf es dazu einer Verordnungsanpassung sowie der Bereitstellung der notwendigen Budgetmittel. Die Pflichtlektionenzahl ist hingegen auf Gesetzesstufe verankert, weshalb die Angleichung im Rahmen der nächsten Gesetzesrevision zu prüfen ist.